

Die Ostsee-Zeitung über Hübner's Banken*).

In dem Buche ist nachgewiesen, daß Banknoten ohne Metallunterlage kein Capital sind, daß sie durch die ihnen gegebene Eigenschaft des Umlaufmittels die Waarenpreise in die Höhe treiben, daß diese Werthuerung aber eben darum zu Nachtheil und Ruin führt, weil sie als ein Capitalzuwachs betrachtet wird.

Die Ostsee-Zeitung anerkennt die mathematische Genauigkeit, welche der ausführlichen Entwicklung dieses Satzes zu Grunde liegt, aber, sagt sie, wenn auch Notenvermehrung nicht Capitalvermehrung ist, so wirkt sie doch zur Capitalvermehrung mit, indem sie wie alle Credite die Mittel liefert, mit welchen eine größere Production stattfinden kann, die Mittel, neue Produkte zu schaffen, ehe die bereits geschaffenen verkauft sind, ja die Ostsee-Zeitung geht so weit, dieser Produktionsvermehrung die Kraft zuzuschreiben, daß sie das Angebot von Umlaufmitteln durch die Nachfrage danach oder die Nachfrage nach Waaren und daraus folgende Preissteigerung durch Angebot von Waaren und Preisermäßigung ausgleiche.

Die Geschichte wird in der Polemik, welche die Ostsee-Zeitung gegen uns eröffnet, zwar von ihr gänzlich ignoriert, wir können jedoch nicht umhin, darauf hinzuweisen, wie seit Law's Bank bis auf die jüngsten Tage der österreichischen Bank überall bei Notenumlauf ohne Metalldeckung sich eine Preissteigerung aller Güter gegenüber den Noten ergeben hat, welche von der Vermehrung der Production so wenig ausgeglichen wurde, daß die Vermehrung der Production nicht einmal den Nominalwerth der Noten erreichte, welcher ihr zum Tauschmittel dienete! Die Ostsee-Zeitung giebt nur zu, daß wir Recht hätten, wenn es sich um Papiergeld handelte oder um Noten, welche zu Staatsanleihen verwandt werden, denn, sagt sie, dann werden Umlaufmittel geschaffen, welche die dafür gekauften Waaren der unproductiven Consumption zuführen, es wird die Nachfrage nach Waaren gemehrt und das Angebot vermindert, der Kreislauf der Production wird unterbrochen und das ausgegebene Papiergeld findet nicht seinen natürlichen Weg in die Kassen des emittirenden Staates zurück.

Darüber scheint also die Ostsee-Zeitung mit uns einig, daß, wenn eine Waarenmenge bei 100 Millionen Umlaufmitteln = 1 gilt, sie bei 200 Millionen = 2 gelte. Ihre Theorie ist aber die, daß, wenn die Umlaufmittel sich verdoppeln, auch die Production sich verdoppele. „Die Umsätze, welche der Credit hervorruft,“ sagt Signer, „beschäftigen die Tauschmittel, welche er macht, das Angebot, welches er herstellt, deckt die Nachfrage, die durch ihn möglich gemacht wird.“ Wäre dies richtig, dann würde freilich die Notenausgabe ohne Metalldeckung eine Wünscheiruthie sein, durch welche Schätze entdeckt werden.

Es ist aber niemals da gewesen und auch nicht einzusehen, daß die Vermehrung von Umlaufmitteln zur Vermehrung der Production führe, vielmehr ist das umgekehrte Verhältniß der Fall, Vermehrung der Production führt in der Regel eine Vermehrung der Umlaufmittel herbei.

Wenn nämlich die Umlaufmittel vermehrt werden, so ist natürlich das Angebot von Umlaufmitteln größer, Jedermann sucht die Umlaufmittel nutzbar d. h. in Gegenstände, die er verkauft, oder in Industrien, welche er unternimmt, anzulegen. Solange der Ueberfluß dauert, drängen sich Waarenbesitzer weniger zum Verkauf, Arbeiter weniger zur Arbeit. Es ist daher geringeres Angebot gegenüber größerer Nachfrage, Waarenpreise und Arbeitslöhne steigen. Ist das vermehrte Umlaufmittel Silber oder Gold, so intervenirt das Ausland in der Krisis, indem es seine Waaren herein schickt bis der Ueberfluß an Umlaufmitteln wieder ausgeglichen und der Preis der Dinge wieder auf das Niveau des Weltmarktes zurückgekehrt ist. Besteht die Vermehrung der Umlaufmittel in Papier, so dauert die Intervention des Auslandes so lange, als edle Metalle für das Papier zu haben sind, sobald dies aufhört, liefert das Ausland keine Waare mehr, und das Inland behält hohe Preise für inländische Waare. Die hohen Preise sind aber nur scheinbar, weil sie eben in uneinlösbares Papiergeld bezahlt werden, und dieses Papier kein Werth sondern ein Schein über empfangenen Credit ist. Daher ist die durch Banknoten bewirkte Werthuerung der Dinge ebenso wenig ein Vermögenszuwachs als die durch Schutzzölle bewirkte.

Freilich sind auch Wechsel solche Scheine, aber diese sind nebenbei und hauptsächlich eine Verbindlichkeit, bis zu Verfall ihren Werth zu produciren. Wechsel können in der Regel nicht eingelöst werden, wenn nicht producirt wird, Wechsel hören auf Umlauf zu haben, wenn sie nicht eingelöst werden. Noten können eingelöst werden ohne daß eine Production statt findet, indem immer neue Noten statt der eingelösten ausgegeben werden, sie sind meistens in Umlauf geblieben, als sie auch nicht eingelöst wurden.

Freilich werden auch Wechsel oft durch Ausgabe neuer Wechsel eingelöst, dies kann aber nur kurze Zeit dauern, weil die Zinsen das Vermögen des Ausstellers aufzehren, wenn er nicht producirt. Darum nimmt auch kein Banquier Wechsel, von welchen er vermuthet, daß sie nicht zur Production sondern nur zur Zahlung alter Wechsel gemacht sind.

Die Ostsee-Zeitung nennt die Banknote nur eine coulantere Form des

Wechsels, denn sie zerlege denselben in kleinere Theile. Eine Bank gibt Noten für den Wechsel und ist zufrieden, wenn sie Noten dafür wieder empfängt.

Dies klingt sehr einfach und ungefährlich. Die Verfallzeit des Wechsels steht aber im Verhältniß zu der Zeit, welche die Production erfordert, eine Consumption möglich zu machen. Man denke sich z. B. einen Krämer, der für 500 Thaler Waare bezieht, die er an die Arbeiter im Silberbergwerke verkaufen will. Er hat die Erfahrung, daß seine Kunden, bis sie 500 Thaler Silber producirt haben, um seine Waaren mit ihrem Silber bezahlen zu können, 2 Monate Zeit gebrauchen, er kauft also die Waare mit einem Accepte, welches in 2 Monaten zahlbar ist. Bis dahin wird das Silber producirt, welches zur Einlösung des Wechsels nöthig ist; oder er hat eine landbauende Kundschaft, sie braucht 6 Monate, ihre Ernte zur Reife und auf den Markt zu bringen und ihm die Waare abzukaufen und zu bezahlen, er acceptirt also auf 6 Monate. In beiden Fällen ist die Zahlungsfähigkeit des Krämers gesichert. Nun denke man sich aber, daß er anstatt 2 und 6 Monat Accepte Sichtwechsel ausstellt, so wird man begreifen, daß er dieselben, wenn er nicht andere Fonds besitzt, nicht einlösen kann.

Die Bank befindet sich mit der Notenausgabe ohne Metallunterlage genau in derselben Lage, welche Sichtwechsel für unsern Krämer herbeiführen würden, sie zerlegt nicht nur den Wechsel, sondern stellt andere verschiedener Art für ihn aus, sie übernimmt die Gefahr, welche aus Wechseln hervorgeht, deren Verfallzeit nicht mit der Production übereinstimmt, von welcher er bezahlt werden soll.

Dieser Unterschied zwischen Wechsel und Note ist der Ostsee-Zeitung entgangen und nur durch diesen, nicht durch unsern Fehler gelangt sie zu der Anklage, daß die Consequenz unserer Theorie sich „gegen den Wechselverkehr, gegen allen Credit, ja selbst gegen das Verfahren der wechselseitigen Abrechnung, wie sie im Londoner Clearinghouse im ausgedehntesten Maße statt findet, richte.“

Was die Ostsee-Zeitung von der Notenausgabe nur voraussetzt, daß sie nämlich die Production und daher das Angebot in gleichem Maße vermehre wie die Nachfrage nach Waaren, das ist bei Wechseln und anderen Creditformen wirklich der Fall, sie sind sämmtlich Scheine, daß das Silber oder Gold, an dessen Statt sie an Zahlung gegeben werden, nicht existire, sie können nicht wie Noten zu denjenigen Operationen verleiten, welche das Vorhandensein der Metalle voraussetzen.

Daß diese Voraussetzung eine irthümliche ist, ist das Unglück bei ungedeckten Banknoten eben sowohl als bei ungedecktem Staatspapiergeld. Der Unterschied, den die Ostseezeitung zwischen beiden macht, indem sie sagt, daß unsere Bedenken gegen ungedeckte Banknoten nur gegen Papiergeld gelten, durch welches der Staat Anleihen macht, und zwar darum, weil solcher Papiergeldbetrag unproductiver Consumption zugeführt wird, ist willkürlich, denn erstlich wird, wenn der Staat mit dem Gelde wirklich unproductive Consumption veranlaßt, diese stattfinden, ob er das Anleihen durch Noten oder durch Obligationen macht, oder ob er sich das Geld durch Steuern verschafft. Das Unglück der unproductiven Production liegt dann nicht gerade am Papiergeld. Und zweitens wird, wenn die unproductive Consumption dem uneinlösbaren Papiergelde des Staates zugeschrieben werden will, dieselbe auch dem uneinlösbaren Papiergelde der Banken zugeschrieben werden müssen. Ob A. auf B. und B. auf A. Wechsel reiten*), diese bei der Bank gegen ungedeckte Noten discountiren und dem Staate diese Noten borgen, oder ob der Staat Papiergeld macht, ist gleichbedeutend an Anregung zu unproductiver Consumption und deren Wirkung auf den Verkehr, und ob z. B. ein überflüssiges Garderegiment durch Papiergeld unterhalten wird, oder ob Private, welche durch den Einfluß der Noten auf die Preise ihr Capital verdoppelt sehen, unnöthige Ausgaben machen und weniger arbeiten, hat ziemlich ähnliche wirtschaftliche Wirkung.

Schließlich glaubt die Ostseezeitung unsere Aeußerung: „der Credit der freien Banken beruht auf der Geschicklichkeit und Ehrenhaftigkeit der Bankhalter und auf ihrem (d. h. der Bankhalter) persönlichen Vermögen,“ dahin deuten zu müssen, daß wir das Princip der beschränkten Verbindlichkeit, d. h. bis zum Actienbetrag, verwerfen. Dies ist aber falsch, wir finden an der beschränkten Verbindlichkeit nichts zu tadeln, als daß sie bloß bei der Association zur Anwendung kommt. Wir werden Gelegenheit nehmen nachzuweisen, daß consequenter- und nützlicherweise jeder Privatmann nach öffentlicher Ankündigung auch ohne Association von seinem Vermögen einen Theil zu einem Unternehmen verwenden dürfen müsse, ohne über die betreffende Summe hinaus in Anspruch genommen zu werden. Wir hoben bei den freien Banken die Haftung mit dem persönlichen Vermögen als einen Vorzug vor den privilegierten und concessionirten Banken hervor, weil jene mit dem bei dem Bankunternehmen theilhaftigen Vermögen für die Verbindlichkeiten haften, ihr Credit also im Verhältniß zu demselben steht, während für die anderen der Staat intervenirt, zuerst indem er ihnen bei der unwissenden Menge an

*) Die meisten Wechsel der Wiener Bank bestanden 1848 und wahrscheinlich auch in neuerer Zeit aus solchen Papieren.

und außer der Börse einen Credit durch Vorrechte verschafft, der nicht auf der Haftung des Vermögens beruht, und dann, indem er stets ein von ihm als sicher erklärtes Institut vor dem Ausbruch des Concurfes schützt, wenn auch die Insolvenz längst eingetreten ist.

Die Handwerkerbank in Mannheim.

Die Handwerkerbank in Mannheim hatte in den 5 Jahren ihres Bestehens von 1847—1853

	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853
Ausgeliehen fl.	2415	16162	34902	59142	86902	127987	179917
Rückzahlungen empfangen	1086	11479	28472	49014	77351	111766	159704
Vermögenszunahme.	526	55	323	500	730	703	793

Die Ende 1853 ausstehenden Darlehen waren:

291 auf 6 Monate mit 1 Bürgen	12366 fl.
19 " 1 Jahr " 2 "	3962 "
10 " 1 " auf Faustpfänder	631 "
9 " laufende Rechg. mit 2 Bürgen	2455 "
4 " " " auf Faustpfänd.	799 "

333 20213 fl.

Das Betriebscapital bestand Ende 1853 aus

Eigenem Vermögen	3632 fl.
Aktien Darlehen	14750 "
Empfangene Vorschüsse	3000 "

21381 fl.

Ihre sogenannte Aktien sind unverzinslich, und sind eigentliche Darlehensscheine, welche 1 Jahr nach Einzahlung gekündigt werden können, und dann nach 3 Monaten zurückbezahlt werden. Seit ihrem Entstehen hat sie 862 fl. Geschenke empfangen. Nach einer neuerlichen Statutenänderung wird sie auch auf liegende Gründe ausleihen, verzinsliche Capitalien dazu aufnehmen, und die Tilgung ihres Guthabens durch Renten 6 fl. bei 33 Jahr Tilgung, 6 fl. 30 kr. bei 28 Jahr Tilgung annehmen.

Diese Anstalt ist zu den Wohlthätigkeitsanstalten zu zählen, wie aus der Unverzinslichkeit der Aktien hervorgeht. Wir betrachten es aber als einen

wesentlichen volkwirtschaftlichen Moment, daß ungeachtet der verhältnißmäßig großen Leichtigkeit in Creditertheilung die Bank bis jetzt keine Verlust erlitten hat.

Die landständische Bank in Baugen.

Die landständische Bank zu Baugen hatte Ende 1853

Activa:	
An Hypotheken	Thlr. 1,887,620
Hypothekenzinsen	" 11,499
Pfandbriefbestand	" 61,600
Papiere au porteur	" 476,097
Außenstände	" 377,458
Conto-Corrent-Debitoren	" 1,269
Lombardguthaben	" 119,055
Grundstücke	" 6,065
Banknoten	" 20,000
Cassa	" 288,396
	Thlr. 3,250,058

Passiva:

Stammcapital	Thlr. 550,000
Umlaufende Pfandbriefe	" 1,293,560
Banknotenausgabe	" 475,000
Capitaleinlagen	" 81,850
Cautionen	" 6,645
Sparbank	" 779,142
Interims-Conto u.	" 21,274
Pfandbriefzinsen	" 19,623
Reserve	" 10,421
Reiner Gewinn	" 12,542

Thlr. 3,250,058

Die in der Abtheilung "Sparbank" befindlichen Einlagen beliefen sich Ende 1853 auf 779,142 Thlr. auf 3517 Bücher.

Die aus der Abtheilung "Leihbank" ausgeliehenen Summen von 119,055 Thlr. vertheilten sich auf 102 Posten.

Betriebsergebnisse einiger Privateisenbahnen im zweiten Quartal 1853 und 1854.

Bahnlänge in Meil.	Name der Bahn.	Einnahme des 2. Quartals 1854.			Einnahme des 2. Quartals 1853.			Einnahme per Meile Bahnlänge.		
		Personen	Güter	Zusammen	Personen	Güter	Zusammen	1854	1853	Differenz.
11 ³	Aachen-Düsseldorf	Th.	—	86,225	—	—	60,831	7,630	5,383	+ 2,247
4 ⁰	Aachen-Maastricht	"	7,783	20,274	28,057	Noch nicht im Betrieb		5,845	—	—
14	Altona-Kiel	"	63,245	62,722	125,967	50,440	54,947	105,387	9,897	+ 1,469
7 ⁷	Bergisch-Märkisch	"	—	—	100,291	—	—	95,657	13,025	+ 601
30 ⁰	Berlin-Anhalt	"	—	—	327,042	—	—	290,856	10,584	+ 1,172
39 ⁵	Berlin-Hamburg	"	204,000	291,000	495,000	180,968	289,327	470,295	12,534	+ 628
19 ⁵	Berlin-Potsdam-Magdeburg	"	147,737	132,402	280,139	—	—	262,378	14,366	+ 911
17 ⁰	Berlin-Stettin	"	—	—	262,701	—	—	232,664	14,676	+ 1,678
3 ⁰	Bonn-Köln	"	29,318	2,800	32,118	27,652	2,590	30,242	14,568	+ 1,604
11 ¹	Breslau-Schweidnitz-Freiburg	"	—	—	81,838	—	—	63,103	7,373	+ 1,688
26	Budw. Einz. Gmund	fl. G.	—	—	233,771	—	—	185,533	8,991	+ 1,855
3 ⁵	Düsseldorf-Eberfeld	Th.	29,118	40,183	69,301	28,019	39,309	67,328	1,980	+ 56
11	Florenz-Livorno	fl.	465,754	356,272	822,026	401,487	168,564	580,051	74,729	+ 21,997
3 ³	Frankfurt-Banau	fl.	29,134	2,565	31,699	26,873	2,162	29,035	9,606	+ 878
19 ²	Friedrich-Wilhelms-Nordbahn	Th.	61,995	85,863	137,858	43,866	62,033	105,899	7,186	+ 1,605
2 ²	Glückstadt-Ginsb.	"	—	1,095	4,827	3,123	1,124	4,247	2,194	+ 264
55 ⁷	Kaiser Ferd. Nordbahn	fl. G.	826,133	1,386,203	2,212,336	559,511	1,111,661	1,671,172	39,719	+ 9,716
37	Köln-Minden	Th.	241,600	493,996	735,596	242,823	400,211	643,034	19,881	+ 2,502
7 ¹	Köln-Oderberg	"	15,761	63,098	78,859	14,595	50,181	64,776	11,107	+ 1,985
15 ⁵	Leipzig-Dresden	"	—	—	—	—	—	—	—	—
4 ⁵	Leipzig-Zittau	"	7,199	8,399	15,598	—	—	16,029	3,466	+ 96
15 ³	Ludwigsb.-Verbach	fl.	102,829	256,690	359,519	64,962	207,689	272,651	23,498	+ 5,678
15 ⁸	Magdeburg-Leipzig	Th.	—	—	375,142	—	—	347,094	23,819	+ 1,781
7 ⁷	Magdeburg-Halberstadt	"	45,664	94,494	140,158	45,447	73,027	118,474	18,202	+ 2,820
14 ²	Magdeburg-Bitterberge	"	31,846	43,122	74,968	28,132	36,685	64,817	5,279	+ 712
6 ³	Mainz-Ludwigshafen	fl.	50,088	13,715	63,803	Noch nicht im Betrieb.		10,127	—	—
19 ³	Mecklenburger	Th.	57,649	38,219	95,868	51,068	35,320	68,388	4,967	+ 491
4 ⁶	Münster-Hamm	"	12,862	11,689	24,551	12,825	11,911	24,736	5,337	+ 40
5 ⁸	Neisse-Brieg	"	—	—	21,544	—	—	20,768	3,714	+ 133
9 ⁵	Niederschlesische Zweigbahn	"	—	—	29,241	—	—	21,356	3,078	+ 830
26 ³	Oberschlesische	"	—	—	464,754	—	—	382,275	17,671	+ 3,136
8	Preßb.-Thyrn.-Gzer.	fl. G.	16,641	13,047	29,688	—	—	27,415	3,711	+ 284
3 ³	Rendsburg-Neumünster	Th.	8,440	4,590	13,030	8,256	4,945	13,201	3,030	+ 40
11 ⁴	Rheinische	"	106,502	114,264	220,766	111,321	92,226	203,547	19,369	+ 1,514
5 ⁶	Ruhrort-Gladbach	"	—	—	48,392	—	—	36,780	8,641	+ 2,072
22 ⁸	Stargard-Posen	"	—	—	—	—	—	—	—	—
4 ³	Steele-Bowinkel	"	—	—	29,709	—	—	26,206	6,909	+ 815
5 ⁸	Taunusbahn	fl.	125,575	23,913	149,488	103,967	18,893	122,860	25,774	+ 4,591
25 ¹	Thüringer	Th.	145,510	176,990	322,500	134,330	154,598	288,928	12,849	+ 1,338

Der „Actionär“, welchem wir die vorstehende Zusammenstellung entnehmen, ergeht sich mit Recht in folgender Weise über einige der Schwierigkeiten, welchen der deutsche Statistiker bei seinen mühseligen Arbeiten auf Schritt und Tritt begegnet:

Von 39 Privatbahnen, deren Kurse wir nach den verschiedenen Börsen, wo sie gangbar sind, notiren, können wir für 37 den Ausweis ihrer letzten Quartaleinnahmen vorlegen. Nur Leipzig-Dresden und Stargard-Posen glänzen durch ihre Abwesenheit. Wie bestreudlich dieser Mangel an Rücksicht auf die öffentliche Meinung und das Recht ihrer Actionäre gerade bei Leipzig-Dresden hervortritt, bedarf keiner Worte. Nicht einmal die Einnahmen des Aprils sind bekannt! Stargard-Posen ist weniger bedeutend und steht ihr Betrieb unter Staatsverwaltung, was einigermaßen entschuldigt, obgleich bei Aachen-Düsseldorf und Ruhrort-Krefeld, wo derselbe Fall vorliegt, die Einnahmen sehr regelmäßig kund gegeben werden.

Der Uebelstand, daß noch ein großer Theil der Directionen nicht dahin zu bringen ist, die Einnahmen getrennt nach Gütern und Personen anzugeben, dauert leider fort, läßt das Tableau noch sehr lückenhaft und erschwert zutreffende Berechnungen über die Grundlagen der Ertragsfähigkeit. Es sind fast ausschließlich preussische Bahnen, und darunter wieder die in den nördlichen und östlichen Provinzen, welche sich der Unterlassung schuldig machen. Ist es denn so schwer, darin Vollständigkeit und Uebereinstimmung einzuführen? Die Zahlen sind den von den Directionen veröffentlichten Anzeigen entnommen, gelten jedoch nur vorbehaltlich ihrer Feststellung durch die Kontrolle.

Englische Eisenbahnen.

Nach dem jährlichen Bericht des Eisenbahndepartements des Board of Trade beträgt die Länge der von dem Parlamente neu genehmigten Bahnen in 1853: 940 Meilen, das ist mehr als in irgend einem Jahre seit 1847. Die Gesamtlänge der bis Ende 1853 gestatteten Bahnen ist 12,688 Meilen, wovon 7686 M. für den Verkehr eröffnet sind, mithin 5002 M. zu vollenden bleiben, oder wenn man die 2838 M. abzieht, für welche die Genehmigung bereits erloschen ist, ohne daß sie zur Ausführung gekommen sind, 2164 Meilen. Von den eröffneten 7686 Meilen kommen auf England 5848, auf Schottland 995 und auf Irland 843 M. Die in 1853 dem Verkehr übergebenen Bahnen haben eine Länge von 350 Meilen.

Der Betrag des Ende 1852 in Eisenbahnen angelegten Capitals war 264,165,680 Pf. St., wovon 161,400,256 in gewöhnlichem Capitale, 38,700,755 in Prioritäten und 64,064,688 Pf. St. in Anleihen bestanden. Der Betrag des in 1853 aufgebrachten Geldes ist officiell noch nicht bekannt, man kann aber annehmen, daß am Schlusse vorigen Jahres der Gesamtbetrag des in Eisenbahnen veranlagten Capitals auf 281 Mill. Pf. St. sich erhoben hatte, wovon auf Prioritäten etwa 42 Millionen, auf Anleihen 70 Millionen kommen. Am 30. Juni 1853 waren 682 Meilen im Bau begriffen und dabei beschäftigt 37,764 Menschen, die an demselben Tage in Thätigkeit befindlichen 7512 Meilen gaben 80,409 Menschen Beschäftigung (10⁷ per Meile in 1853 gegen 9⁵ per Meile in 1852).

Die Zahl der Passagiere auf allen Eisenbahnen im Vereinigten Königreiche belief sich in 1853 auf 102,286,660 gegen 89,135,729 in 1852; das Gesamtaufkommen von allen Einnahmequellen in 1853: 18,035,879 Pf. St. gegen 15,710,554 Pf. St. in 1852.

Die Einnahme vom Gütertransport hat sich von 4,750,504 Pf. St. in 1849 auf 8,112,477 Pf. St. in 1853, oder für die Meile von 1090 auf 1415 Pf. St. gehoben, und während die Passagiereinnahme in 1849 die Gütereinnahme im Verhältnis von 53⁴² zu 46⁵⁸ übertraf, gestaltete sich das Verhältnis in 1853 wie 47⁴⁵ zu 52⁵⁵ zu Gunsten des Güterverkehrs. Dieser letztere ist also in rascherer Zunahme begriffen als der Personenverkehr.

Was die Unfälle auf Eisenbahnen anlangt, so wurden im Jahre 1852 von 89,135,729 Passagieren 216 getödtet und 486 beschädigt; in 1853 kamen auf 102,286,660 Personen 305 Getödtete und 449 Beschädigte.

Von 1 Million Reisenden wurden ohne ihre eigene Schuld in 1852

	getödtet	beschädigt
in England.....	0 ¹⁴	4 ³
in Schottland.....	—	5 ⁸
in Irland.....	—	3 ²
im Vereinigten Königreich	0 ¹¹	4 ²

In 1853 stellt sich das Verhältnis weniger befriedigend. Von 1 Million Reisenden wurden

	getödtet	verwundet
in England.....	0 ²³	2 ⁶
in Schottland.....	0 ⁰⁹	4 ⁵
in Irland.....	2 ⁴	1 ⁶
im Vereinigten Königreich	0 ³⁵	2 ⁸

Gewiß werden bei zunehmender Vorsicht diese Zahlen im Laufe der Zeit sich noch günstiger gestalten, aber auch schon jetzt läßt sich zuversichtlich behaupten, daß keine Art der Beförderung weniger Unglücksfälle herbeiführt als die Dampfmaschine.

Veränderungen des russischen Zolltarifes.

Für die Einfuhr über die Landgrenze sind durch Decret vom 23. Juni die Zölle der nachfolgenden Gegenstände auf die hierbei bemerkten Sätze ermäßigt worden.

		Zoll.
Baumwollengarn.....	d. Pud	3 50
farbiges und gedrehtes.....	"	4 50
gefärbtes.....	"	7 —
Indigo.....	"	2 25
Cochenille.....	"	4 —
Farbeholz-Extract.....	"	2 —
Krapp.....	"	— 60
Safran.....	d. Z	— 30
Sinn.....	d. Pud	— 20
Quecksilber.....	"	1 50
Blei.....	"	— 5
Stahl.....	"	— 60
Zink.....	"	1 50
Fischbein oder Walfischbarten.....	d. Z	— 6
Salze, Säuren, Oxyde und alle im allgemeinen Zolltarife nicht besonders benannten chemischen Producte, mit Ausnahme der Farben.....	d. Pud	1 25
Seide, rohe und Flockseide, Floretseide und Seidengarn.....	d. Z	— 15
Gefärbtes Seidengarn, Näh-, Strick- und Brodir-Seide.....	"	— 45
Wolle, jedes weiße und gefärbte Wollengespinnst:		
a) zur Tuch- und Teppichfabrikation; zum Nähen, Stricken, Brodiren und Bortenwicken.....	d. Pud	9 —
b) gesponnene Kammwolle, gefärbt und nicht gefärbt; Wollnähgarn, gefärbt.....	"	2 —
Weberkarden.....	"	— 15
Baumwollenfabrikate: Gewebe, von denen aufs Pfund bis 10		
Quadrat-Arschin gehen.....	d. Z	— 40
Dergleichen bunte.....	"	— 60
Do., von denen mehr als 10, aber nicht über 12 ¹ / ₂ Quadrat-Arschin aufs Pfund gehen.....	"	— 60
Dergleichen bunte.....	"	— 80
Do., von denen mehr als 12 ¹ / ₂ Quadrat-Arschin aufs Pfd. gehen.....	"	1 30
Dergleichen bunte.....	"	— 30
Manchester, Baumwollsammt, gefärbte und alle bedruckte.....	"	— 85
Spigen und Tüll.....	"	4 —
Bedruckte baumwollene Zeuge, weniger als 10 Quadrat-Arschin aufs Pfund.....	"	1 —
Dergleichen von 10 bis 12 ¹ / ₂ Quadrat-Arschin aufs Pfund.....	"	1 —
Dergleichen mehr als 12 ¹ / ₂ Quadrat-Arschin aufs Pfund.....	"	2 —
Shawts von reiner Baumwolle.....	"	2 —
Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Manns-Unterkleider und Leibchen weiße, farbige, bunte und ausgenähte.....	"	— 50
Posamente, Bänder, Schnüre, Franzen, Troddeln.....	"	— 75
Feine Quincailletiewaaren.....	"	1 50
Fischlerarbeit.....	d. Pud	— 50
polirte, lackirte und furnirte.....	"	1 —
Möbel mit Marketterie.....	"	6 —
Sculptur- oder Schnißarbeit, Kinderspielsachen ausgenommen.....	"	2 50
Dergleichen versilbert oder vergoldet.....	"	5 —
Leinen- und Hanffabrikate: Battist, Kammertuch, Linon und Battist-Schnupftücher.....	d. Z	2 —
Feine Hemdeleinwand und Schnupftücher.....	"	— 50
Dicke und grobe Leinwand.....	"	— 30
Tischtücher, Servietten und Handtücher.....	"	— 75
Bedruckte Leinwand und bedruckte leinene Tücher.....	"	1 10
Battist, Kammertuch und Linon, gedruckt.....	"	2 80
Wachseleinwand oder Steifleinwand.....	"	— 15
Strümpfe, Handschuhe und Mützen.....	"	— 45
Posamenten, Bänder, Schnüre, Franzen, Troddeln und Kanwa.....	"	— 80
Kurzwaaren.....	"	— 80
Blechwaaren, angestrichen, mit Malerei, Vergoldung und anderer Verzierung.....	d. Pud	8 —
Klingen, Degen, Säbel- und Dolch.....	d. Z	1 50
Messerwaare, Scheeren, Zangen.....	"	— 50
Kupferfabrikate und Hausgeschirr.....	d. Pud	4 —
Kupferdraht, Messingdraht und Messingfäden.....	"	2 50
Zinn- und Zinksachen.....	"	3 —
Blei, verarbeitet.....	d. Z	— 3
Geschirr von Fayance, Pfeifenköpfe.....	d. Pud	— 60
do. mit Vergoldung und Versilberung, mit Malerei, Kanten und bunter erhabener Arbeit.....	"	3 —
Porzellangeschirr.....	"	7 —
do. mit vieler Malerei oder vergoldeten Verzierungen.....	"	15 —
Porzellanwaare mit feinen Gemälden, und Gegenstände, welche nicht zum Geschirr gehören.....	"	30 —

Herabgesetzter Zoll.
R. R.

Knöpfe, von Metall, Knochen, Perlmutter, mit Wolle, Baumwolle, Leinengarn oder Seide	d. Z	1 50
Fensterglas, Glasgeschirr, Verlocken	d. Pud	2 —
Farbige und bemalte Glaswaaren	"	12 —
Seidenfabrikate: a) Undurchsichtige	d. fl	4 —
Dergleichen mit Gold oder Silber	"	5 —
Brokate, Glacets, Gaze, Treffen, Posamente, Franzen, Troddeln und Schnüre	"	7 —
b) Durchsichtige und halbdurchsichtige	"	7 50
Dergleichen mit Gold und Silber	"	8 75
Seidene Tücher und Shawls, mit bunten Mustern gewebte ..	"	5 60
Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Mannsunterkleider u. Leibchen	"	2 40
Wachstäft und Wachstuche	"	1 60
Posamente, Franzen, Schnüre, mit und ohne Baumwolle, Wolle, Leinen oder Hanf gemischt, einfarbige und bunte ..	"	1 60
Wollenfabrikate: Tuch, Halbtuch, Kasimir, Drap, schwarze, schwarzblaue, grüne, dunkler als grasgrün, weiße und bläulich-weiße	"	2 —
Dergleichen von anderen Farben	"	1 40
Tücher und Decken obigen Stoffes, gedruckt oder in Farben gewebt	"	2 —
Flanell, Beibel, Criset, Fries, Boy, Tripp, Plüsch	"	— 80
Diagonale, Trikots und ähnliche Hosenstoffe	"	1 40
Teppiche	"	— 40
Feste Stoffe von Kammwolle, bis auf 5 Arschines □ aufs Pfund	"	1 —
Dergleichen gedruckt und gefärbt	"	1 60
Mit oder ohne Baumwolle: Merinos, Halbmerinos, Mouffeline de laine	"	1 50
Mit oder ohne Baumwolle: gedruckte	"	2 72
Wollene Tücher und Shawls, mit bunten Dessins oder Borten	"	6 —
Flaggentuch	"	— 50
Strümpfe, gestrickte Mützen, Unterkleider	"	— 80
Posamentirarbeit, Troddeln und Franzen	"	— 80

Rechtssfälle.

W. Schl. zu Berlin hatte am 7. März 1854 an seine eigne Ordre einen Wechsel von 400 Thlr., zahlbar am 20. Mai 1854, auf Eduard D. daselbst gezogen, D. diesen Wechsel ordnungsmäßig acceptirt, und dessen sonst in dem Wechsel nicht gedachte Ehefrau, unter dieses Accept ihres Ehemannes ohne weitere Bemerkung ihren vollen Namen geschrieben. Dieser Wechsel war durch Indossament auf L. in Bremen übergegangen, welcher, als die Ehefrau D. in Bremen angetroffen wurde, einen Arrest gegen sie erwirkte, und sie aus ihrem Accepte beim Bremer Handelsgerichte auf Bezahlung der 400 Thlr. belangte.

Die Ehefrau D. erkannte ihre Unterschrift als richtig an, bestritt aber die Competenz des Bremer Handelsgerichts besonders aus dem Grunde, weil der Wechsel in Berlin acceptirt und zahlbar, und es für sie vom höchsten Interesse sei dort verklagt zu werden, weil nach preussischem Rechte eine Frau, welche nicht Handelsfrau sei, nur mit Zuziehung eines Justizcommissairs Wechsel zeichnen könne, überdies eine Ehefrau dazu die Einwilligung ihres Ehemannes bedürfe, und sie diese Einreden durch Verhandlung der Sache vor einem nichtpreussischen Gerichte verliere. Außerdem ergebe sich aus dem Wechsel selbst, daß sie nur als Bürgin den Wechsel unterzeichnet habe, als Frauenzimmer aber könne sie aus dieser Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden.

Kläger dagegen behauptete die Competenz des Handelsgerichtes unter Berufung auf die Bremer Gerichtsordnung, bestritt in der Sache selbst die von der Beklagten gedachten Bevorzugungen der Frauenzimmer in Preußen und berief sich endlich auf die Illiquidität und daher Unzulässigkeit der Einreden im Wechselproceß.

Was insbesondere die behauptete Bürgschaft betreffe, so folge eine solche aus der Mitunterzeichnung des Wechsels keineswegs, denn die Unterschrift der Beklagten bedeute nichts als ihre Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit neben einem andern, einen Aval, diesem aber liege zwar oft, jedoch nicht immer eine Bürgschaft zum Grunde, und dürfe daher auf letztere nicht ohne Weiteres geschlossen werden, und selbst dann nicht, wenn nur ein Bezogener im Wechsel genannt sei, und daneben ein Anderer acceptirt habe.

Die Vorschriften des römischen Rechts, über Verbürgungen von Frauenzimmern, paßten daher aus diesem Grunde hier nicht, und überdies sei an die Stelle der dort vorgeschriebenen Formalitäten das Institut des Wechsels getreten weshalb denn auch nach der Ansicht namhafter Rechtslehrer die Rechtswohlthaten der Frauen bei Wechseln ausgeschlossen seien, was durch die allgemeine deutsche Wechselordnung, nach welcher die Frauen ohne Beschränkung für wechselfähig erklärt werden, zum Gesetze erhoben sei, und alles dieses treffe im vorliegenden Falle um so mehr zu, da der Wechsel bereits in den Händen eines Dritten sei.

Nachdem die Beklagte ihre Einwendungen noch weiter begründet hatte, erfolgte ein Erkenntnis des Handelsgerichts, durch welches unter Verurteilung des Klägers in die Kosten, die Wechselklage angebrachter Massen verworfen und die an die Stelle des Arrestes getretene Caution wieder aufgehoben wurde.

Von den zu diesem Erkenntnis abgegebenen Motiven sind die auf die Bürgschaft bezüglichen von allgemeinerem Interesse; im Wesentlichen wird darüber bemerkt:

Die Beklagte habe den Wechsel unter dem Accepte ihres Ehemannes mitunterschieden, und habe daher nach Art. 81, der auch in Preußen geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung, an sich für die ganze Wechselverbindlichkeit wechselfähig, sofern sie nach Art. 1 durch Verträge sich verpflichten könne, was nach den Gesetzen ihres Wohnorts zu beurtheilen sei. Nun seien aber, sowohl nach gemeinem, wie nach preussischem Rechte, Verbürgungen eines Frauenzimmers, insbesondere für ihren Ehemann, regelmäßig nichtig und unverbindlich, sofern nicht mindestens die gesetzliche Form beobachtet worden, was hier nicht geschehen, und eine Verbürgung sei gleichfalls nach gemeinem wie nach preussischem Gesetze ohne Weiteres anzunehmen, oder zu vermuthen, wenn ein Frauenzimmer der bestehenden Verbindlichkeit eines Andern, resp. ihres Ehemannes, beitrete, was von der Beklagten geschehen sei, indem in dem streitigen Wechsel allein ihr Ehemann als der Bezogene genannt sei, sie ihren Namen unter sein Accept geschrieben habe, und gar nicht abzusehen, auch vom Kläger nicht einmal angegeben sei, weshalb dieses von ihr geschehen, wenn nicht zum Zweck einer Verbürgung für ihren Ehemann.

Da endlich die Berücksichtigung dieser zwar nicht gänzlichen, aber doch hinsichtlich gewisser Rechtsgeschäfte bestehenden Unfähigkeit der Beklagten zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im vorliegenden Falle auch dem dritten rechtlichen Wechselhaber gegenüber schon um deswillen keinem Bedenken unterliegen könne, weil in Blick auf die gedachten Gesetze demselben der wahre Grund und die eigentliche Natur der Verbindlichkeit der Beklagten nicht habe entgegen können, er es auch unaufgeklärt gelassen habe, weshalb denn die Beklagte der ihr ersichtlich ganz fremden Verbindlichkeit beigetreten sei, wenn sie es nicht zum Zweck einer Intercession (Verbürgung) gethan habe, so sei die Wechselklage, wie angebracht, zu verwerfen und nur die Möglichkeit einer Verbesserung derselben in einem andern Verfahren habe von deren gänzlicher Verwerfung abgehalten.

Literatur.

Russia and Turkey, by J. R. Mac Culloch. London 1854. 8. 146 S.

Seit dem Beginne der orientalischen Frage ist in Deutschland, Frankreich und England neben einer Masse politischer Schriften auch eine nicht geringe Zahl statistischer Arbeiten über Rußland und die Türkei erschienen, deren manche recht bedeutsam sind. Mehr oder minder leiden sie jedoch alle an dem Uebelstande, daß sie unter dem Einflusse der gegenwärtigen Krisis geschrieben worden, wodurch, selbst beim redlichsten Willen, der klare unparteiische Blick des Statistikers oft in manchen Punkten getrübt werden mag. Selbst Nedens treffliches Werk: „Rußlands Kräftelemente und Einflusmittel“ ist hievon nicht ganz freizusprechen. Die vorliegende englische Schrift ist dagegen von diesem Uebelstande unberührt geblieben, indem sie ihrem Hauptinhalte nach viel älter als die gegenwärtige Krisis ist. Sie zieht keine politische oder statistische Parallele (wie etwa der Titel vermuthen ließe) zwischen den zwei, gegenwärtig im Kampf begriffenen Staaten, sondern enthält zwei selbständige, von einander ganz unabhängige Arbeiten, in welchen über die materiellen und geistigen Interessen, über die politischen und sozialen Verhältnisse Rußlands und der Türkei gedrängt aber erschöpfende Auskunft gegeben wird. Beide Aufsätze figurirten früher in des Verfassers rühmlichst bekanntem „Geographical Dictionary“ und sind nur die statistischen Daten nach den neuesten Forschungen und Ergebnissen berichtigt worden. Im Allgemeinen wird Rußland günstiger behandelt als die Türkei, was seinen Grund wohl darin hat, daß ersteres Reich in den letzten zehn Jahren viel mehr bereist, erforscht und beschrieben worden, und daß die Schattenseiten Rußlands wohl in vielen politischen Pamphleten aufgedeckt, die gründlicheren statistischen Werke jedoch durchgehends von Freunden Rußlands, wie Tegoborsky, Harthausen u. A., und daher im russenfreundlichen Sinne geschrieben wurden. Bei der Türkei hingegen ist der Statistiker noch immer an ältere Schriftsteller gewiesen, die theils aus Unwissenheit, theils im frommchristlichen Eifer das Reich Mohameds vorherrschend ungünstig behandelten. Doch stellt auch nach vorliegender Schrift bei Vergleichung der beiden Reiche das Endergebnis sich keineswegs entschieden zu Ungunsten der Türkei heraus. Bei der anerkannten Autorität des Verfassers, der seit N. Porters Tode wohl als der erste Statistiker Englands gelten darf und dessen geographische und statistische Arbeiten auch in Deutschland längst eines wohlverdienten Rufes genießen, ist es kaum nöthig zu bemerken, daß der Verfasser aus den besten zugänglichen Quellen geschöpft hat und auch seine vorliegende Arbeit sich durch Gründlichkeit des Inhalts wie durch klare übersichtliche Darstellung auszeichnet.

Versicherungswesen.

Der Hildesheimer Versicherungsproceß.

Hildesheim. In dem Schwurgerichtsfalle Peters und Genossen wegen Betrugs ist am 17. Juli folgendes Strafverurtheil öffentlich verkündigt worden: „In Erwägung, daß die Angeklagten nach den Wahrsprüchen der Geschworenen der folgenden Verbrechen schuldig sind: — 1) Peters 11 einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 30,000 \mathfrak{M} und 3 versuchter einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 15,000 \mathfrak{M} ; 2) Salomon 14 einfacher Betrügereien zu dem Betrage von mehr als 30,000 \mathfrak{M} , 5 ausgezeichneten Betrügereien erster Classe zu dem Betrage von mehr als 5000 \mathfrak{M} , und eines versuchten ausgezeichneten Betruges erster Classe zu 3000 \mathfrak{M} ; 3) Wolpers 1 ausgezeichneten Betruges erster Classe zu mehr als 2000 \mathfrak{M} , 2 einfacher Betrügereien zu mehr als 6000 \mathfrak{M} und einer Begünstigung eines einfachen Betruges zu 1000 \mathfrak{M} aus Gewinnsucht; 4) Wippert 2 versuchter Betrügereien zu mehr als 9000 \mathfrak{M} ; 5) Dieterich Henze 4 einfacher Betrügereien zu mehr als 9000 \mathfrak{M} und der Beihülfe zu einem einfachen Betruge von 1000 \mathfrak{M} ; 6) Joseph Henze einer gleichen Beihülfe zu diesem Betruge; 7) Köbsch eines einfachen Betruges zu 200 \mathfrak{M} ; 8) und 9) Johann Henze und dessen Ehefrau der Beihülfe zu diesem Betruge; 10) Konrad Henze eines einfachen Betruges zu mehr als 1200 \mathfrak{M} ; 11) Toppe eines einfachen Betruges zu 1000 \mathfrak{M} ; — in Erwägung sodann, daß die Angeklagten Salomon, Peters und Wolpers in den Fällen, in welchen eine complottmäßige Verbindung zwischen ihnen und andern Angeklagten angenommen ist, als Anstifter des Complotts zu betrachten und daher mit geschärfter Strafe zu belegen sind; in Erwägung, daß rücksichtlich der Angeklagten Salomon, Peters, Wolpers, Wippert und Toppe die wichtigsten Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden und dieselben völlig im Stande waren, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; in Erwägung, daß, da besonders durch die Handlungen der Angeklagten Salomon, Peters, Wolpers und Wippert die Rechte einer großen Menge von Personen in Gefahr gebracht wurden, dieselben schon an sich in hohem Grade gefährlich erschienen; in Erwägung, daß die Angeklagten Peters, Salomon und Wolpers viele andre Personen durch Verführung zur Theilnahme an den verübten und versuchten Verbrechen bewogen haben; in Erwägung, daß dahingegen die Schuld der Angeklagten Köbsch, Johann Henze, dessen Ehefrau Sophie Henze, Dieterich Henze, Joseph Henze und Konrad Henze erheblich dadurch sich mindert, daß dieselben durch drückende von ihnen nicht verschuldete Armuth und Noth und durch Ueberredung seitens solcher Personen, welche hinsichtlich ihrer Bildung und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft weit über ihnen standen, zu den begangenen Verbrechen bestimmt sind; in Erwägung, daß, soweit er die begangenen einfachen Betrügereien anbetrifft, der von den Angeklagten bezweckte, den Wahrsprüchen der Geschworenen nach als solcher angegebene Schaden nicht wirklich verursacht worden ist, daher die insoweit verurtheilte Strafe des Diebstahls nur zu zwei Dritteln erkannt werden kann, und die Strafe nach dem Gesamtwerthe zu bemessen ist; in Erwägung, daß die von dem Angeklagten Salomon begangenen ausgezeichneten Betrügereien erster Classe als fortgesetzte Verbrechen zu betrachten sind; werden die Angeklagten, und zwar Peters zu 5 Jahren 4 Monaten Zuchthaus ersten Grades, geschärft durch Einsperrung in einen einsamen und finstern Kerker alljährlich vom 16. bis zum 23. Juli abwechselnd bei Wasser und Brod, Salomon zu 9 Jahren Zuchthaus ersten Grades, Wolpers zu 5 Jahren Zuchthaus ersten Grades, Wippert zu 1 Jahr Arbeitshaus und Entlassung aus dem Amte eines Anwalts, Dieterich Henze zu 2 Jahren Zuchthaus ersten Grades, Köbsch zu 6 Monaten Arbeitshaus, Johann Henze zu 3 Monaten Gefängniß, dessen Ehefrau Sophie zu 3 Monaten Gefängniß, Joseph Henze zu 4 Monaten Arbeitshaus, Konrad Henze zu 1 Jahr 4 Monaten Arbeitshaus, Toppe zu 2 Jahren Arbeitshaus, sowie solidarisch in die sämtlichen Kosten der Untersuchung, jedoch mit Ausnahme der einzeln zu erlegenden Urtheilsgebühr, verurtheilt.“

Die Wahrsprüche der Geschworenen, auf welche das vorstehende Erkenntniß sich gründet, sind natürlich einfach auf Schuldig ohne Angabe von Entscheidungsgründen abgegeben. Sie enthalten indessen in den durch sie beantworteten Fragen, die ihrerseits wieder allemal dem Verweisungsurtheil der Anklagekammer und der Anklageformel entsprechend gebildet waren, den objectiven Thatbestand der hier geahndeten Verbrechen. Wie aus dem Strafurtheil hervorgeht, sind deren zwei: einfacher Betrug und ausgezeichneter Betrug erster Classe. Beide beziehen sich auf Lebensversicherungsverträge. Die Lebensversicherungsverträge hatten die früheren Instanzen, Anklagekammer und Oberstaatsanwaltschaft in Celle, ohne Weiteres als zweiseitige Verträge aufgefaßt. Sie wendeten daher auf sie den Artikel 312, 1) des Criminalgesetzbuchs an, der folgendermaßen lautet: „Bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringeren Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, der Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen

Ahnung unterworfen. Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz andrer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstand eines solchen Vertrages gemacht ist u.“ Die Vertheidigung bestritt zunächst durch mehrere ihrer Vertreter, daß der Lebensversicherungsvertrag ein zweiseitiger Vertrag sei. Der Lebensversicherungsvertrag sei einer Wette zu vergleichen; da der reine Zufall über ihren Inhalt entscheide, so könne in dem Vertrage gar nicht ausgemacht werden, der Vortheil solle auf beiden Seiten sein; und doch beschreibe das Gesetz den zweiseitigen Vertrag als einen „auf gegenseitigen Vortheil gerichteten.“ Auf gegenseitigen Vortheil erscheine das Geschäft nur dann gerichtet, wenn man sich die Versicherungsgesellschaft der Gesamtheit ihrer Versicherten gegenüber denke, nicht aber dem Einzelnen gegenüber. Diesen Einwand widerlegte der Präsident dadurch, daß er, „gerichtet“ von „gewährend“ unterschied. Die Staatsanwaltschaft hatte schon vorher den pecuniären Vortheil auf Seite der Gesellschaften, aber einen moralischen Gewinn auf Seite der mit ihnen contrahirenden Individuen anerkannt.

Nach Erledigung dieser Vorfrage bestritt die Vertheidigung die einzelnen Merkmale des Betrugs in zweiseitigen Verträgen, insofern sie hier zutreffen sollten. Sie behauptete namentlich wiederholt, daß hier nicht der zweite, sondern der erste Satz des Artikels 312, 1) des Criminalgesetzbuchs passe; daß demnach höchstens von polizeilicher Ahnung die Rede sein könne. In den beiden Fällen allerdings, wo die Täuschung durch Unterschlebung einer falschen Person bei dem untersuchenden Arzte begangen sei, wäre „eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstande des Vertrages gemacht.“ In allen übrigen Fällen hingegen, wo sich die Täuschung auf falsche Angaben über den Gesundheitszustand der zu versichernden Person beschränkt habe, sei die Betrügerei so, daß sie „die Gültigkeit des Vertrages nicht aufhebe, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen“ wirksam werde. Der Vertheidiger der beiden Hauptangeklagten Salomon und Peters bestimmte diese Unterscheidung genauer dahin, daß ein Betrug in zweiseitigen Verträgen criminelles Ahnung unterliege, wenn er den Vertrag vor dem Civilrichter von vornherein als nichtig erscheinen lasse; polizeiliche Ahnung, wenn der Vertrag durch ihn civilrechtlich nur anscheinbar werde. Das Letztere hielt er für den hier vorliegenden Fall. Die Staatsanwaltschaft und die übrigen Vertheidiger gingen nicht so ausdrücklich auf den Wortlaut des Gesetzes ein; sie beschränkten sich darauf, zu erörtern, ob wesentliche Täuschungen, solche, die das Wesen des Vertrages aufheben würden, verübt seien oder nicht. In dieser Beziehung bemerkte einer der fungirenden Anwälte, das Wesen des Versicherungsvertrages bestehe nicht etwa darin, daß ein gesundes Leben, sondern daß ein Mensch versichert werde. Zeuge dessen die Gesellschaften, welche sowohl Kranke als Gesunde bei sich aufnehmen.

Derselbe Vertheidiger benutzte auch den Ausdruck des Gesetzes: „das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des Andern gesetzte Vertrauen.“ Er stützte die Ansicht auf, die Gesellschaften setzten nicht das allermindeste Vertrauen in die Redlichkeit irgend eines Menschen außer ihren Agenten und Vertrauensärzten, da jeder Todesfall, der ihnen um eine oder ein paar Prämien zu früh komme, mit dem schärfsten Mißtrauen untersucht werde. Er meinte auch, der Lebensversicherungsvertrag werde eigentlich jedes Jahr mit der Einzahlung der Prämie erneuert, und zwar nach völliger Willkür des Zahlenden. Einen Betrug in solchen Verträgen vermöge er sich nur so zu denken, daß der Versicherte etwa die Police fälschlich, z. B. vor dem betreffenden Todesfalle gebrauche, um sich die darauf benannte Summe auszahlen zu lassen.

Auf alle diese Gründe der Vertheidigung sind die Geschworenen nicht eingegangen. Sie haben durch zahlreiche Wahrsprüche festgestellt, daß der Lebensversicherungsvertrag im Sinne des hannoverschen Criminalgesetzbuchs ein zweiseitiger Vertrag ist; daß man die Gesellschaften über den Gesundheitszustand einer zu versichernden Person in wesentlichen Stücken nicht täuschen kann, ohne sich nach hannoverschem Strafrecht eines criminell zu ahnenden Betruges schuldig zu machen; und daß in den Geschäften der Lebensversicherungsgesellschaften nach dem Rechtsgefühl des hannoverschen Volkes — denn als dessen Repräsentanten müssen die Geschworenen gelten — so gut wie in allen übrigen Handelsgeschäften Vertrauen zu gegenseitiger Redlichkeit die Seele des Vertrages ist.

Das zweite constatirte Verbrechen war der ausgezeichnete Betrug erster Classe. Es bezog sich auf Salomon als Vertrauensarzt des Hamburger Janus, und auf Wolpers als Agenten der Pariser Gesellschaft und der Londoner Medical, Invalid, and General Life Assurance Company. Das Criminalgesetzbuch sagt im Artikel 315: „Nach den Bestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe sollen gestraft werden: 3) der

Betrug, welchen . . . Bevollmächtigte . . . und erwählte Sachverständige in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnis verüben.“ Salomon und Wolpers waren demnach in den so aufzufassenden Fällen nicht erst schuldig, wenn ihnen wesentliche und grobe, sondern wenn ihnen nur die geringste Täuschung der ihnen mit besonderem Vertrauen entgegenkommenen Gesellschaften nachgewiesen wurde. Denn hier ist kein Unterschied zwischen polizeilich zu ahnenden geringeren und criminellen Betrügereien aufgestellt; hier ist einfach von Betrug die Rede, der im Artikel 308 als „jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen“ definiert wird.

Noch ein Wort zum Schluß. Nach der Natur der Sache und dem oben citirten Artikel gibt es nur Betrug aus rechtswidriger Absicht, keinen Betrug aus Fahrlässigkeit. Das hannoversche Criminalgesetzbuch enthält eine Definition des dolus oder der rechtswidrigen Absicht, deren die meisten andern, darunter das berühmte bayerische Strafgesetzbuch ermangeln. Es sagt im Artikel 41: „Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie unerlaubt sei.“ Die Wahrsprüche des Falles Peters und Genossen scheinen zu beweisen, daß die herrschende Rechtsansicht das „Bewußtsein des Unerlaubten in einer Handlung“ ziemlich weit faßt. Auch von den ärmsten und unwissendsten Tagelöhnern hat man angenommen, sie müßten so bestimmt empfinden, man könne mit rechten Dingen Geld nicht anders verdienen als durch Arbeit, daß ihnen der Erwerb auf betrügerische, obwohl ihnen durchaus nicht klar gewordene Weise zu wirklicher Schuld angerechnet werden dürfe. Das ist ein großer Gewinn für die höchsten Interessen der Gegenwart. In Hannover wenigstens gilt nun kein Geschäft mehr für so schwierig zu begreifen, daß die Dummheit und Unwissenheit in ihm ungestraft betrügen könnte. Die Versicherungsgesellschaften brauchen sich nicht zu scheuen, auch mit den untersten Schichten der Bevölkerung Geschäfte anzuknüpfen, da der Schutz der hannoverschen Strafgesetze sie nirgends im Stiche läßt.

Seeversicherung.

Feststellung des Schadensbetrags. Hierbei ist zunächst zu unterscheiden:

die Feststellung des eigentlichen Schadens und

die Wiedererstattung der entstandenen Kosten und Auslagen. Vergl.

H. P. §. 88, 91, 92, 96 S. 5 und 6, §. 114, 122, 124, 127. B. B. §. 26 Absatz 2, §. 68, 13, 15 r.

Bei Feststellung des Schadens kommt dann in besonderen Betracht, der Schaden bei Havarie groffe und der Schaden bei Partikular-Havarie. Der letztere unterscheidet sich dann weiter in den Schaden bei Caeco, bei Waaren, bei Fracht- und Passagegeld, bei Havarie- und Bodmerei-Geldern wie dieses später gezeigt werden wird.

Havarie groffe: Bevor auf die Schaden-Ermittelung bei Havarie groffe — groffe Havarie, general average — eingegangen werden kann, erscheint es notwendig den Begriff und das Wesen der Havarie groffe hier näher zu entwickeln, wie denn auch der H. P. §. 85 und die B. B. §. 10 r. dieses nicht unterlassen. Schiff und Ladung stehen nämlich bei der Schifffahrt in einer gewissen Beziehung zu einander, dergestalt, daß die Erhaltung der Ladung von der Erhaltung des Schiffs abhängig ist, und diejenigen Gefahren, welche das Schiff und die Schiffsmannschaft bedrohen, zugleich auch die Erhaltung der Waaren bedingen. Wenn nun Veranlassungen getroffen werden müssen zur Vorbeugung oder Verminderung solcher, die Existenz von Schiff und Ladung gemeinsam bedrohender Gefahren, so liegt die Erwägung sehr nahe, die Kosten und Nachtheile solcher Maßregeln nicht allein von dem Schiffer oder dem Eigentümer der geopferten Gegenstände tragen zu lassen, sondern dergleichen Kosten und Nachtheile auf Schiff und Ladung zusammen, als eine untrennbare Verbindung, zu vertheilen. Seit den ältesten Zeiten hat man deshalb Schiff und Ladung für dergleichen Schäden r., welche aus freier Entschliesung mit der Absicht herbeigeführt werden, solchen gemeinsamen Gefahren vorzubeugen, auch gemeinschaftlich haften lassen; einerlei ob jene Schäden zunächst nur das Schiff allein, oder die Güter allein betreffen. Unter den Begriff der Havarie groffe fallen also alle Beschädigungen, Nachtheile und Kosten, welche zur gesammten Erhaltung des Schiffs, der Ladung und der Mannschaft, mit Vorbedacht und aus freier Entschliesung vorgenommen werden und welche deshalb auf das Schiff, die Ladung und die Fracht vertheilt werden.

Der H. P. §. 85 drückt dieses so aus: „Zur Havarie groffe werden gerechnet alle außerordentlichen, zur Rettung und Erhaltung von Schiff und Gut angewandten Kosten und der in solchen Fällen entstandene Schaden, welche über Schiff, Gut und Fracht vertheilt werden.“ — B. B. §. 10: „Für jede hier zu regulirende Havarie groffe gilt als Grundfaß, daß alle Schäden und Kosten, welche durch absichtliche, freiwillige Aufopferung zur Vermeidung, Abwendung oder Verminderung einer gemeinschaftlichen Gefahr von Schiff und Ladung entstanden sind, und die unmittelbaren Folgen der zu diesem Zwecke vorgenomme-

nen Handlungen, zur Havarie groffe gerechnet werden. Namentlich gehört, unter obigen Voraussetzungen, dahin: Seewurf, sowie sonstige Erleichterung des Schiffes von einem Theile der Ladung (mit Ausnahme der Deckladung) oder auch des am gehörigen Orte befestigten Schiffsgeräthes, Rappen von Masten, Rappen oder Stippen von Tauen oder Ketten und Ankern, Schneiden von Segeln oder Takelage, Abbringen vom Strande, Einlaufen in Nothhäfen zur Reparatur oder auch wegen erwiesener großen Gefahr, Ranzionen an Seeräuber und Reclamekosten in Ausbringungsfällen.

Dagegen gehören nicht zur Havarie groffe: alle zufällige Schäden und Kosten überhaupt, sowie die zufälligen Folgen der zur Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr vorgenommenen Handlungen, und namentlich nicht: An- oder Uebersegelung, so wenig wie ein Schaden, welcher an Schiff oder Ladung beim Einlaufen in einen Nothhafen oder während des Aufenthaltes daselbst entsteht, und endlich nicht: der durch Prangen oder absichtliches Strandenden, oder durch Wer en oder Beschädigen der Deckladung (§. 46) entstandene Schaden.

In Beziehung auf die Deckladung schreibt dagegen der H. P. §. 61. S. 2 vor: „Von Gütern, welche auf Deck liegen, ist der gesekmäßige Beitrag zur Havarie groffe zu leisten.“ Hiernach wird also nach dem H. P. die Deckladung zur Havarie groffe Berechnung gezogen, nach den B. B. aber von derselben ausgeschlossen.

Eine Vertheilung des Schadens auf Schiff und Ladung kann natürlich nur dann stattfinden, wenn Schiff und Ladung erhalten bleiben, und nicht etwa später verloren gehen. — H. P. §. 85 S. 2 und 3.

Ist die Gefahr überstanden, zu deren Abwendung jene freiwilligen Aufopferungen gemacht wurden, und Schiff und Ladung gehen in einem neuen Unglücksfalle verloren, so findet keine Vertheilung statt, sondern jeder Gegenstand trägt seinen Schaden, mit alleiniger Ausnahme bei ranzionirten Schiffen. Erreicht aber Schiff oder Ladung selbst nach wiederholten Havarien den Bestimmungsort, so haben beide nebst der Fracht ihren gesekmäßigen Beitrag zur Havarie groffe zu tragen.

Die Havarie groffe setzt also, als zu ihrem Wesen gehörig, folgende Punkte voraus:

- 1) eine unverschuldete, für Schiff und Ladung gemeinschaftliche Gefahr;
- 2) den freiwilligen Entschluß, eine bestimmte Beschädigung zur Abwendung jener Gefahr vorzunehmen;
- 3) die Absicht gemeinsamer Erhaltung des Schiffs, der Mannschaft und der Ladung;
- 4) die Entstehung eines wirklichen Schadens und
- 5) die wirkliche Rettung aus der Gefahr.

Hieraus ergibt sich denn ohne Schwierigkeit, was in jedem einzelnen Falle als groffe Havarie zu betrachten ist und was nicht.

Wird z. B. im Sturm ein Anker gekappt aber später wieder aufgefunden, — Vergl. Satz 4, — so tritt groffe Havarie nicht ein; ebenso wenig wenn Havarie groffe stattgefunden hat, aber das Schiff nachher doch noch verloren geht, — Vergl. Satz 5. — Bricht ein Mast im Sturm, so gehört dieses nicht zur Havarie groffe — Satz 2; — müssen aber Tauer. gekappt werden, welche einen im Sturm gebrochenen Mast festhielten, so ist dieses zur groffen Havarie zu rechnen. — Satz 3. — Bei Schiffen, welche in Ballast fahren, kann natürlich Havarie groffe überhaupt nicht vorkommen, weil hier eine für Schiff und Ladung gemeinsame Gefahr nicht stattfindet. — Satz 1. — Der H. P. §. 104 schließt deshalb auch die in Ballast fahrenden Schiffe von Havarie groffe Berechnungen ausdrücklich aus.

Sobald eine Havarie groffe stattgefunden hat, muß dieselbe in das Schifftagebuch sofort eingetragen, und nach Ankunft des Schiffs am Bestimmungsort obrigkeitlich festgestellt werden. Dieses geschieht durch Vorlage eines den Vorfalle betreffenden Auszugs aus dem Schiffsjournal bei der zuständigen Behörde, welche darauf eine eidliche Vernehmung der Schiffsmannschaft über den Sachverhalt eintreten läßt — die s. g. Verklarung. Die Verklarung hat einen doppelten Zweck; sie dient einertheils zur eignen Rechtfertigung des Schiffers und andertheils als Beweismittel zur Geltendmachung der Rechtsansprüche aus der Havarie groffe an die Theilhaftigen. Nach der Verklarung muß die Taxation des entstandenen Schadens vorgenommen werden, — Vergl. B. B. §. 11 — worauf dann die Berechnung und Vertheilung des Schadens — Dispatche — durch die dazu bestellte Person — den Dispatcheur — stattfindet. Jedenfalls müssen sämmtliche Gegenstände, zu deren Erhaltung die Havarie groffe vorgenommen worden ist, einerlei ob dieselben verloren oder erhalten sind, nach dem vollen Werth des Schiffs einschließlic der verdienten Fracht und des vollen Werthes der Ladung in die Berechnung und Schadenvertheilung gezogen werden, weil sonst der Beschädigte zum Nachtheile der übrigen Theilhaftigen einen Vortheil erlangen würde. Nehmen wir zur besseren Veranschaulichung des Verhältnisses ein aus Mac-Culloch entlehntes Beispiel:

Der Leser denke sich die Nothwendigkeit, daß ein nach Hull bestimmtes Schiff in den Dünen sein Ankertau kappe, daß das Schiff nachher auf den Goodwinkelsen gestoßen und daß der Capitain nicht nur genöthigt ge-

wesen sei, seinen Hauptmast zu kappen und über Bord zu werfen, sondern daß ein Theil der Ladung über Bord geworfen werden mußte, während ein anderer Theil derselben beschädigt ward, und daß das Schiff, nachdem es von der Sandbank wieder losgekommen, gezwungen wurde in Ramegate einzulaufen um dem fortwährenden Sturm nicht zu unterliegen."

Betrag der Verluste:

A. zugehörige Waaren, so über Bord geworfen.....	500 £
B.'s Verlust auf Waaren durch die Strandung.....	200 "
Fracht der über Bord geworfenen Waaren.....	100 "
Unkosten für einen neuen Anker nebst Tau u. einen Mast 300 £	
Abzug $\frac{1}{3}$	100 " 200 "
Unkosten um das Schiff loszubringen.....	50 "
Loosengebühren und Hafengelder beim Einlaufen und Wiederabsegeln und Vergütung an den Agenten für gemachte Auslagen	100 "
Ausgaben im Hafen.....	25 "
Havarieberechnung.....	4 "
Postporto.....	1 "

Totalsumme des Verlustes..... 1180 "

Berth der Partien, welche zu den Verlusten beizutragen haben:

A.'s Waaren, so über Bord geworfen wurden.....	500 £
Berth von B.'s Waaren nach Abzug der Fracht u. Unkosten	1000 "
Waaren C. zugehörig.....	500 "
" D. ".....	2000 "
" E. ".....	5000 "
Berth des Schiffs.....	2000 "
Nettobetrag der Fracht nach Abzug der Schiffslöhne, der Lehenemittel zc.....	800 "

Summa der beitragenden Theile..... 11,800 "

Es verhalten sich daher: 11,800 : 1180 = 100 : 10. Das heißt: Jeder Theil muß 10 % von dem Werthe verlieren, den er im Schiffe, in der Ladung und an der Fracht hat. Folglich verliert A. 50 £, B. 100 £, C. 50 £, D. 200 £, E. 500 £, die Rheder 280 £ und Alle zusammen 1180 £. Nach dieser Berechnung verlieren die Rheder 280 £, dagegen erhalten sie von dem allgemeinen Beiträge 380 £ um ihre Auslagen davon zu bestreiten und 100 £ wegen der über Bord geworfenen Waaren, oder was dasselbe ist, sie empfangen 480 £ weniger 280 £.

Dieselben empfangen daher wirklich.....	200 £
A. trägt bei 50, hat verloren 500 und empfängt also.....	450 "
B. trägt bei 100, hat verloren 200, empfängt also.....	100 "

Summe des zu Empfangenden... 750 "

Auf der anderen Seite haben C. D. und E. gar nichts verloren, tragen aber bei 750, nämlich:

C.....	50 £
D.....	200 "
E.....	500 "

Summa des wirklich zu bezahlenden 750 "

welches sich daher ausgleicht, in so fern von einem Jeden der verhältnißmäßig zukommende Antheil entrichtet werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

Lebens- und Renten-Versicherung.

Actien-Gesellschaften und Gegenseitigkeits-Anstalten.

(Eingefandt. Fortsetzung.)

Wir haben in dem Vorhergehenden dargethan, daß eine zweckmäßig eingerichtete Versicherungsanstalt während der ganzen Zeit ihres Bestehens das Einhalten ihrer Verbindlichkeiten durch einen Sicherheitsfonds garantiren muß, dessen nothwendiger Minimalbetrag nicht bestimmbar ist und der deshalb so hoch gegriffen werden muß, daß die durch denselben beabsichtigte Sicherstellung aller von der Bank übernommenen Verpflichtungen unzweifelhaft ist. Da eine Herabsetzung dieses Sicherheitsfonds auch dann, wenn durch die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen eine hinreichende Bürgschaft für das Einhalten der gegen die Versicherten bestehenden Verbindlichkeiten gegeben zu sein scheint, darum nicht anzurathen ist, weil einmal bei Annahme neuer oder Umänderung der bestehenden Versicherungsarten der Sicherheitsfond stets wieder in dasselbe Verhältniß zu diesen tritt, in welchem er bei Eröffnung der Anstalt zu den im Anfange bestehenden Versicherungsarten stand und weil alsdann auch das umfangreichere Geldgeschäft eine größere Reserve zur Deckung etwaiger Verluste bedarf, so wird die Bildung desselben nur auf zweierlei Weise geschehen können, nämlich: entweder durch ein Actiencapital, welches nach und nach aus den durch die Versicherten aufgebrachtten Ueberschüssen zurückgezahlt wird und dadurch in den Besitz der Versicherten übergeht, ohne jedoch dem Sicherheitsfond entzogen zu werden; oder

durch ein Actiencapital, welches unter allen Umständen erst nach vollständig erfolgter Auflösung einer Anstalt zur Rückzahlung kommen darf. Mag nun der Sicherheitsfond in der einen oder der andern Weise gebildet werden, immer wird derselbe die gleichen Zwecke zu erfüllen haben; es ist also auch der Betrag des Sicherheitsfonds ganz unabhängig von der für denselben angenommenen Bildungsweise auszuwerfen.

Mit anderen Worten: zwei Anstalten welche nur durch die Bildungsweise des Sicherheitsfonds von einander verschieden sind, müssen mit einem gleichen Actiencapital begründet werden; die Anstalt, welche sich die Rückzahlung des Actiencapital's vorgesetzt hat, muß in demselben Maße, in welchem die Rückzahlung vorschreitet, auch mit Bildung des Sicherheitsfonds vorgehen, so daß nach vollständig erfolgter Rückzahlung des Actiencapital's ein Sicherheitsfond von dem Betrage des Actiencapital's aus den von den Versicherten aufgebrachtten Ueberschüssen gebildet und an die Stelle des Actiencapital's gesetzt worden ist; endlich müssen beide Anstalten zur Garantirung des Einhaltens ihrer nach etwaiger Geschäftseinstellung noch laufenden Verbindlichkeiten einen gleichen Minimal-Betrag des Sicherheitsfonds feststellen.

Die Nothwendigkeit, bei Eröffnung einer Anstalt ein Actiencapital als Sicherheitsfond hinzustellen, führt zu der zweiten Nothwendigkeit, die Actionaire für die von denselben übernommene Gefahr zu entschädigen und den Versicherten zu diesem Zwecke einige Opfer aufzuerlegen. Wird die Rückzahlung des Actiencapital's beabsichtigt, so werden die Entschädigungsforderungen der Actionaire mit Recht höher gestellt werden, weil die Theilnahme dieser letzteren an dem Gewinn der Anstalt gerade in dem Zeitpunkte aufhört, in welchem die Gefährdung des Actiencapital's eine geringere wird und weil denselben jede Aussicht auf einen Coursegewinn in Folge der bevorstehenden Werthverminderung der Actien durch Rückzahlung der auf dieselben von den Actionairen geschienenen Einzahlungen genommen ist. Die bei einer solchen Anstalt bald nach deren Eröffnung Versicherten werden also nicht nur einen Sicherheitsfond aufzubringen haben, in dessen vollen Genuß erst spätere Generationen treten werden, sondern sie werden auch einen verhältnißmäßig höheren Theil des von ihnen aufgebrachtten Nettogewinns an die Actionaire abgeben müssen, als die bei einer mit einem beständigen Actiencapital begründeten Anstalt Versicherten.

Uns drängt sich die Ueberzeugung auf, daß Anstalten der ersteren Art die Hoffnung für ihr Aufblühen nur auf die geringe Bekanntheit des großen Publicums mit dem Versicherungswesen gründen können. Denn die Entgegnungen, daß man auch bei solchen Anstalten den Actionairen einen nur mäßigen Gewinn zuzugestehen brauche, daß man die Rückzahlung sehr langsam vornehmen, die dazu aufzubringende Summen also auf eine sehr große Anzahl von Versicherten vertheilen könne, daß man auch nicht nöthig haben würde, den vollen Betrag des nominellen Actiencapital's baar einzuziehen, sondern einen Theil desselben in anderer Weise garantiren lassen könne, daß endlich ein Sicherheitsfond überhaupt nicht mehr oder wenigstens nicht in gleichem Betrage wie das Actiencapital nothwendig sei, sobald die Anstalt einen solchen Umfang gewonnen habe, daß sie das Actiencapital aus dem Gewinne zu tilgen vermöge, sind eben nicht stichhaltig.

Es würde sehr schwer halten ein Actiencapital aufzubringen, wenn man den Actionairen einen den gewöhnlichen nur wenig übersteigenden Zinsfuß in Aussicht stellte und denselben zugleich die Hoffnung nähme aus einem Steigen des Werthes der Actien Nutzen zu ziehen; eine Verzögerung der Rückzahlung würde die Actien ebenfalls zu keinem Börsenpapier machen und folglich die Unterbringung derselben gewiß nicht erleichtern.

Die baare Einzahlung von nur einem Theil des Actiencapital's, welche überdies bei Anstalten, die das Actiencapital beibehalten, mit demselben Rechte anwendbar wäre wie bei Anstalten, die das Actiencapital zurückzahlen, würde einmal nicht eine so vollständige Garantie für die Versicherten geben als die volle Einzahlung, und dann würde auch zum Nachtheile für die rasche und sichere Entwicklung einer Anstalt das Verhältniß zwischen den Verwaltungskosten und den Einnahmen der Anstalt sich bei nur theilweiser baaren Einzahlung des Actiencapital's ungünstiger stellen als bei vollständiger Einzahlung desselben.

Was aber den gänzlichen Mangel eines Sicherheitsfonds oder die Erniedrigung desselben nach Tilgung des Actiencapital's betrifft, so haben wir schon früher dargethan, daß dadurch die Entwicklung sowohl als die Möglichkeit einer spätern Umbildung der Anstalt in Frage gestellt werden würde. Man wird unsere Ansicht, daß die Umbildung einer Anstalt ohne das Vorhandensein eines hinreichenden Sicherheitsfonds nahezu unmöglich ist, theilen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Anstalten, bei denen die Versicherten die Gefahr gemeinschaftlich übernehmen sollen, nur ins Leben treten können, nachdem eine hinreichende Zahl von Versicherungsanmeldungen eingegangen ist und daß außerdem nur solche Versicherte in eine Gegenseitigkeitsgesellschaft vereinigt werden können, deren Beiträge nach ganz übereinstimmenden Grundsätzen ausgeworfen sind. Ohne das Vorhandensein eines Sicherheitsfonds wird also eine Anstalt auf die Annahme von Versicherungen nach der für die bestehenden Versicherungen angenommenen Sterblichkeitstafel beschränkt sein; dieselbe wird, da nur gleichartige Versicherungen in Gruppen vereinigt,

also Capitalversicherungen beim Tode fällig nur den Capitalversicherungen dieser Art, Rentenversicherungen nur den Rentenversicherungen ic. angelehnt werden können, entweder nur Anträge auf die bereits bestehenden Versicherungsarten annehmen, oder doch wenigstens neue Versicherungsarten nicht eher einführen können, als bis eine hinreichende Zahl von Anmeldungen auf dieselben eingegangen ist, denn das Zusammenwerfen sich entgegenstehender Versicherungsarten in dieselben Gruppen würde die in einer oder der andern Weise Versicherten in Nachtheil bringen. Mit einem Worte: es würden bei jeder Bildung einer neuen Gruppe von Versicherten sich dieselben Schwierigkeiten herausstellen, welche der Errichtung einer Gegenseitigkeitsgesellschaft ohne die anfängliche Garantie durch ein Actiencapital sich entgegenstellen werden.

Anderes ist es bei dem steten Vorhandensein eines hinreichenden Sicherheitsfonds; da können zu jeder Zeit die alten Versicherungsbranchen umgewandelt, Versicherungen nach verschiedenen Sterblichkeitstabellen angenommen und Versicherungsbranchen jeder Art eingeführt werden — der Sicherheitsfond wird gewissermaßen einen Mittelpunkt bilden, an den die verschiedenen Gruppen von Versicherungen sich anlehnen lassen.

Während also eine Anstalt, welche die Aufbringung eines Sicherheitsfonds für unnötig gehalten hat, nach Rückzahlung des Actiencapital's beinahe unbildungsam geworden ist, und in Folge dessen von jeder zweckmäßig eingerichteten Anstalt überflügelt werden muß, wird eine mit hinreichendem Sicherheitsfond versehene Anstalt stets den Forderungen der Gegenwart entsprechen können und sich nicht nur einer mannichfachen, sondern auch einer fortgesetzten Benutzung erfreuen. Eine Anstalt dieser letzteren Art wird ewig jung und lebensfähig sein, während eine Anstalt der ersteren Art vergebens gegen ihr Greisenalter und ihr endliches Absterben ankämpfen wird.

Es ist wahr, daß eine Anstalt, welche ihr Actiencapital zurückgezahlt und an dessen Stelle einen gleichviel betragenden, von den Versicherten aufgebrauchten Sicherheitsfond gesetzt hat, den nach dieser Zeit bei ihr Versicherten bedeutende Vortheile zu gewähren vermag; doch glauben wir, daß ein Erfaß für diese Vortheile darin gefunden werden kann, daß bei den mit bleibendem Actiencapital begründeten Anstalten für die Tarifberechnung, die Geldbewirtschaftung und die Aufbringung der Verwaltungskosten schon vom Tage der Geschäftseröffnung an Grundsätze angenommen werden können, welche den Interessen aller Versicherten in höherem Grade entsprechen, als die Grundsätze, zu denen sich die anderen Anstalten wenigstens im Anfange bekennen müssen und deren späterer Vertauschung die Praxis in der Regel unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstellen wird.

(Schluß folgt.)

— Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hat sub 28. Juni die königliche Genehmigung ihres Statuten-Nachtrags erlangt, demzufolge das Grundcapital um 1000 neue Actien, à 1000 fl , erhöht wird. Die bisherigen Actionaire haben das Vorrecht auf die neuen Actien.

— Colonia Feuerversicherungs-Gesellschaft.

	Versichertes Capital Ende des Jahres	Prämien Einnahme	Schaden
	fl	fl	fl
1840	47,959,697	106,139	33,886
1841	73,938,386	145,228	48,057
1842	103,909,762	305,657	248,760
1843	139,106,633	386,423	277,592
1844	197,217,719	470,088	246,489
1845	224,729,091	470,049	398,738
1846	246,197,388	562,200	292,566
1847	236,875,076	614,271	555,645
1848	242,758,532	621,455	499,603
1849	243,805,910	625,711	520,060
1850	298,099,922	660,019	497,992
1851	334,308,428	700,958	468,545
1852	368,675,267	744,538	723,078
1853	405,402,464	795,015	663,388

Von 1847 bis 1850 einschließlich sind die Rückversicherungen von der Versicherungssumme abgezogen und die Schäden begreifen von 1846 an, auch die Rückversicherungs-, Verwaltungs-, Agenten-Spesen u. s. w., da die Berichte der Gesellschaft die wünschenswerthe klarere Unterscheidung nicht zulassen.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Handelskammer ist vom Senate eine Mittheilung des mexikanischen Generalconsulats für die Hansestädte vom 30. Juni d. J. behändigt worden, aus welcher sich ergibt, daß alle von Bremen, Hamburg oder Lübeck unter

ihren resp. Flaggen oder irgend einer andern, diesen gleichgestellten, Flagge direct nach mexikanischen Häfen geführte Natur- oder Fabrik-Erzeugnisse eines jeden andern Staates den in der unterm 30. Januar d. J. erlassenen Navigations-Akte festgestellten Differentialzöllen nicht unterworfen sind.

Bremen, den 10. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Einer dem Bremischen Consulate zu Neapel gewordenen, vom Senate der Handelskammer mitgetheilten, amtlichen Anzeige zufolge ist in dieser Stadt und deren Hafen die Cholera zum Ausbruch gekommen, in Folge dessen die von dort abgehenden Schiffe seit dem 21. Juli d. J. mit unreinem Gesundheitspasse versehen werden.

Bremen, den 10. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Einer vom Senate der Handelskammer gewordenen Mittheilung zufolge, hat das Sanitäts-Departement zu Vvorno, in Betracht einiger daselbst vorgekommener choleraverdächtiger Krankheitsfälle, den Beschluß gefaßt,

„eine der Lage entsprechende Erklärung auf die Gesundheitspässe vermerken zu lassen.“

was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 15. August 1854.

Die Handelskammer.

Illustrirter Adressen-Anzeiger.

Bei der grossen Verbreitung, deren sich der Leipziger Illustrirte Kalender zu erfreuen hat, ist derselbe seit Jahren als eines der wirksamsten Organe zur Verbreitung von

Bekanntmachungen aller Art

umsomehr angesehen und benutzt worden, als die ihm zugehenden Ankündigungen unter der besondern Abtheilung

Adressen-Anzeiger

übersichtlich zusammengestellt, ein volles Jahr hindurch den Besitzern des Illustrirten Kalenders vor Augen bleiben.

Ganz besonders erfolgreich haben sich Bekanntmachungen von

Fabriken, industriellen und merkantilen Etablissements; ihren Erzeugnissen und ihren Preisen;

Versicherungsanstalten für Feuer und Hagel, Aussteuern, Kapitale und Renten; ihren wesentlichsten Statutenpunkten, ihren Prämiensätzen, ihren Ergebnissen und ihren Agenten erwiesen.

Der Adressen-Anzeiger vereinigt alle Vortheile des örtlichen Adressbuchs mit denen der öffentlichen Bekanntmachung; denn es gibt nur wenige Zeitungen, die eine gleich starke Auflage, keine, die eine so weite Verbreitung wie der Illustrirte Kalender hat. Nichtsdestoweniger betragen die Insertionsgebühren, so lange die Auflage 15,000 Exemplare nicht übersteigt,

für eine dreispaltige Nonpareillezeile oder deren Raum nur 5 Ngr.

Wird die Beigabe von

Illustrationen

gewünscht und sollen dieselben Seitens der Verlags-handlung geliefert werden, so berechnet dieselbe ausser dem Raume, den sie einnehmen, für deren Anfertigung nur die Herstellungskosten und stellt den Holzstock zur Verfügung des Auftraggebers.

Mit Bezugnahme auf Vorstehendes beeh.e ich mich, hierdurch die Anzeige zu machen, dass dem im meinem Verlage in einer Auflage von 15,000 Exemplaren erscheinenden **ILLUSTRIRTEN KALENDER** für 1855 wiederum ein Adressen-Anzeiger beigegeben wird, in welchem

Bekanntmachungen aller Art

aufgenommen werden.

Ich erlaube mir dieses mit dem Bemerkn zur Kenntniss zu bringen, dass der Illustrirte Kalender am 15. October ausgegeben wird und Inserate für denselben noch

bis zum 10. September

angenommen werden. Die Gebühren für die 3mal gespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum betragen 5 Ngr.

Da der Illustrirte Kalender seine Abnehmer in allen Ständen und in fast allen Ländern der Erde hat, so versprechen derartige Anzeigen den günstigsten Erfolg.

Gefälligen Aufträgen sehe ich bis zu obigem Termin entgegen.

Ich bitte um directe portofreie Einsendung der Inserate für den Adressen-Anzeiger; es nehmen aber auch alle Buch- und Kunsthandlungen solche an, besorgen deren Einsendung und pflegen mit den Auftraggebern Abrechnung.

Leipzig, 9. August 1854.

J. J. Weber.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlags-handlung